

Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 11.12.2017 folgende Anlage (Gebührenteil) zur Satzung erlassen:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf erhebt die Gemeinde Gebühren, berechnet Energiekosten und lässt sich Auslagen erstatten.

1. Gebühren

- 1.1 Für Einwohnerrinnen/Einwohner der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von *120,00 EUR* und für Vereine und Verbände der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von *100,00 EUR* festgesetzt.
- 1.2 Für andere Nutzer und Veranstalter wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von *160,00 EUR* festgesetzt.
- 1.3 Nutzer, die laut Satzung unter § 2 Abs. 2 fallen, zahlen eine Gebühr, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter festgelegt wird. In jedem Fall sind die Kosten für die Reinigung und die Energiepauschale für den festgelegten Zeitraum zu entrichten.
- 1.4 Bei der Anmeldung des Termins ist eine 50%ige Anzahlung der jeweiligen Gebühr fällig. Hierdurch wird der Termin verbindlich für den Nutzer bestätigt. Die Anzahlung verfällt bei Nicht- Inanspruchnahme des Reservierungstermins, wenn dieser nicht mindestens drei Wochen vorher abgesagt wird.

2. Sonstige Auslagen und Erstattungen

- 2.1 Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Kasseedorf die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 2.2 Für die von der Gemeinde übernommene Reinigung wird eine Pauschale von *55,00 EUR/ Veranstaltung* festgesetzt.
- 2.3 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Toilette benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von *25,00 EUR/Veranstaltungstag* festgesetzt.
- 2.4 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Küche benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von *25,00 EUR/Veranstaltung* festgesetzt.
- 2.5 Schäden an der Einrichtung und am Inventar sind zu erstatten.

3. Abrechnung

Die obigen Gebühren (Restgebühren) sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Anmeldung erfolgt bei der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Vordrucks.

4. Sonderregelungen

4.1 Die Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Kasseedorf darf für zwei Veranstaltungen pro Jahr, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, von angehörigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Kasseedorf unentgeltlich genutzt werden. In den Wintermonaten vom 01. Oktober bis 30. April ist auch bei diesen Veranstaltungen von den Vereinen und Verbänden eine Energiekostenpauschale von 30,00 EUR zu entrichten. Für die Reinigung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Reinigungspauschale von 55,00 EUR zu zahlen.

4.2 Die Kasseedorfer Theatergruppe zahlt pro Belegungstag 15,00 EUR und pro Aufführungstag 50,00 EUR einschließlich einer jährlichen Steigerung um 5,-- € bis zu einer Höhe von 80,-- € pro Aufführungstag.

Es wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von 55,00 EUR erhoben.

Die Nutzung durch die Kasseedorfer Theatergruppe wird auf 28 Tage pro Jahr begrenzt.

Der Erlass der Neufassung der Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte vom 26.07.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte Kasseedorf wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., den 11.01.2018

Regina Ueß
Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

